

Zusätzliche Vertragsbedingungen

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

Stand: Mai 2021

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 - werden wie folgt ergänzt:

I. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

Vertragsänderungen und Absprachen sind nur gültig, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) bestätigt werden.

II. Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)

1. Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

2. Bei Stückpreisen sind Mehrmengen bis zu zehn Prozent der ursprünglich vereinbarten Menge zu dem im Vertrag festgelegten Preis pro Einheit zu liefern.

III. Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

1. Die Auftraggeberin darf sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B durch eigenes Personal und beauftragte Dritte von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten. Sie darf in die Ausführungs- und Prüfunterlagen Einsicht nehmen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er mit der Leitung der Ausführung betraut hat.

2. Bei der Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Wasser- und Energieanschlüssen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer sich an deren Anweisungen zu halten.

3. Bei der Übertragung der Ausführung der Leistung an Dritte gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B ist ergänzend folgendes zu beachten:

(1) Unterauftragnehmer sind der Auftraggeberin auf Verlangen zu benennen.

(2) Für den Unterauftragnehmer sind die in der Ausschreibung verlangten Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Andernfalls kann die Auftraggeberin die Zustimmung verweigern.

(3) Bei der Vergabe von Unteraufträgen sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Vertragsbedingungen eingeräumt werden als sie zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbart wurden.

IV. Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

1. Versicherungskosten und zusätzliche Gebühren für Einschreiben und Wertsendungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. Zusätzliche Gebühren für eine beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn beides zuvor vereinbart worden ist.

3. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeug und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle benötigt werden, sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

V. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

1. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.